

## **ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG**

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, und der Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA (fortan „Gesellschaft“) berichten nachfolgend für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 gemäß § 289f des Handelsgesetzbuchs („HGB“) in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuchs („EGHGB“) und § 315d HGB zur Unternehmensführung.

Diese Erklärung zur Unternehmensführung umfasst

- Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und
- Darstellungen zur Arbeitsweise der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates sowie weiterer bestehender Gremien,
- die Festlegungen zum Frauenanteil im Aufsichtsrat und in den beiden Führungsebenen unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 278 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 und § 111 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 des Aktiengesetzes („AktG“),

- die sonstige Berichterstattung über die Corporate Governance entsprechend Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der aktuell gültigen Fassung vom 16. Dezember 2019 (maßgebend seit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 20. März 2020, „Kodex 2020“) und außerdem
- die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG.

Sie wird auf der Website des Unternehmens unter [www.bvb.de/aktie](http://www.bvb.de/aktie) im Bereich „Corporate Governance“/ „Erklärung zur Unternehmensführung“ dauerhaft zugänglich gemacht.

## UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

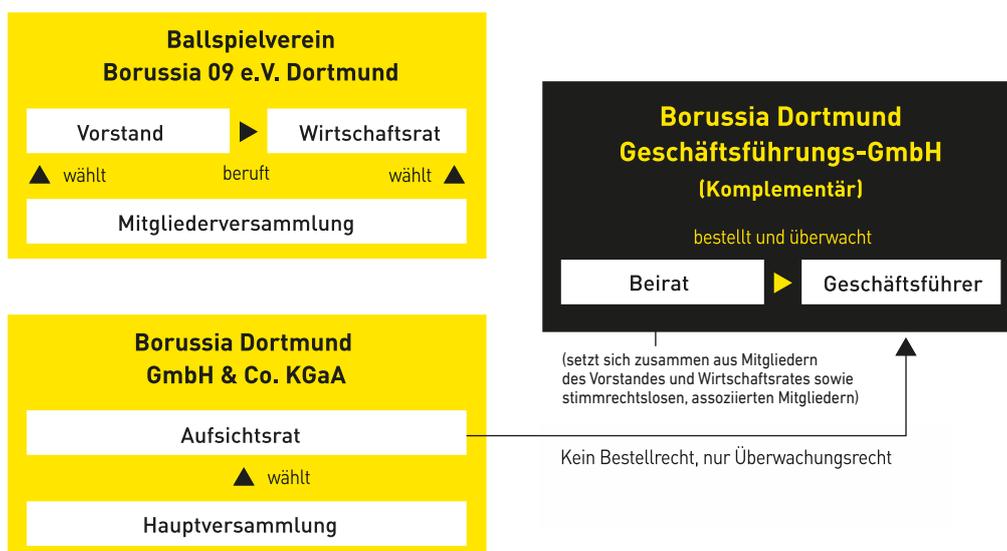
Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Satzung und sonstiger relevanten Vorschriften. Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden von Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachtet, soweit nicht Abweichungen in der Entsprechenserklärung aufgeführt sind. Die Leitung der Geschäfte der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA erfolgt mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung im Unternehmensinteresse. Die Geschäftsführung entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt

diese mit dem Aufsichtsrat ab und kümmert sich um deren Umsetzung. Dabei bilden Nachhaltigkeit, Integrität und gute Unternehmensführung wesentliche Bausteine unserer Unternehmenskultur. Sie prägen unser Verhalten gegenüber Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern, Kommanditaktionären und der Gesellschaft insgesamt. Im Rahmen der strategischen Festlegungen der Geschäftsführung werden Ziele festgelegt und kommuniziert. Dabei setzen wir in der Aufgabenerfüllung auf die Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative unserer Führungskräfte und Mitarbeiter, mit denen wir klare Führungsgrundsätze verabredet haben. Wir einigen uns auf klare Zielsetzungen, deren Realisierungen regelmäßig überprüft werden.

## ARBEITSWEISE VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSRAT SOWIE WEITERER GREMIEN

Die Geschäftsführung und Vertretung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH; ihr Alleingesellschafter ist der Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund.

In der nachfolgenden Abbildung werden die Strukturen und Verantwortlichkeiten zwischen dem Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund, der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA sowie der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH dargestellt.



---

## **GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH wird durch ihre Geschäftsführer **Hans-Joachim Watzke** (Vorsitzender der Geschäftsführung), **Thomas Treß** und **Carsten Cramer** vertreten. In der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA bestehen unter der Geschäftsführungsebene die fünf selbstständigen Verantwortungsbereiche „Kommunikation“, „Sport“, „Finanzen & Facilities“, „Vertrieb & Marketing, Digitalisierung“ und „Organisation“. Dabei sind zugeordnet

- **Herrn Watzke** die Unternehmensbereiche „Kommunikation“ und „Sport“, zudem die Stabsstelle „Personal“ und die strategische Ausrichtung des Unternehmens,
- **Herrn Treß** die Unternehmensbereiche „Finanzen & Facilities“ und „Organisation“,
- **Herrn Cramer** der Unternehmensbereich „Vertrieb & Marketing, Digitalisierung“.

Die Geschäftsbereiche wurden dienstvertraglich ausreichend definiert. Die Geschäftsführer nehmen ihre gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse in enger Zusammenarbeit gemeinsam wahr; deshalb hielten und halten es die zuständigen Gremien der Borussia Dortmund Geschäftsführung-GmbH für entbehrlich, darüber hinaus noch zusätzlich eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung, der Finanzierung, der Risikolage und des Risikomanagements.

---

## **AUFSICHTSRAT**

Der Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA besteht gemäß § 8 Ziff. 1 der Satzung aus neun Mitgliedern und setzt sich nach § 96 Abs. 1, 6. Fall AktG ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus der Mitte des Gremiums gewählt. Im Berichtszeitraum (1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020) gehörten dem Gremium folgende Mitglieder an:

- Herr **Gerd Pieper**  
*(Vorsitzender)*  
Privatier, vormalis Geschäftsführender Gesellschafter der Stadt-Parfümerie Pieper GmbH, Herne
- Herr **Dr. Werner Müller**  
*(Stellvertretender Vorsitzender bis 15. Juli 2019)*  
(verstorben am 15. Juli 2019)
- Herr **Christian Kullmann**  
*(Stellvertretender Vorsitzender ab 28. August 2019)*  
Vorsitzender des Vorstandes der Evonik Industries AG, Essen
- Herr **Bernd Geske**  
Geschäftsführender Gesellschafter der Bernd Geske Lean Communication, Meerbusch
- Herr **Björn Gulden**  
Vorstandsvorsitzender und Chief Executive Officer der PUMA SE, Herzogenaurach
- Herr **Ulrich Leitermann**  
Vorsitzender der Vorstände der Konzernobergesellschaften der SIGNAL IDUNA Gruppe (SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a.G. in Dortmund; SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a.G. in Hamburg; SIGNAL IDUNA Unfallversicherung a.G. in Dortmund)
- Herr **Bodo Löttgen** (ab 25. November 2019)  
Vorsitzender der CDU-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen, Kriminalhauptkommissar a.D., Diplom-Verwaltungswirt (FH)
- Herr **Dr. Reinhold Lunow**  
Facharzt für Innere Medizin / Internist, Ärztlicher Leiter und Partner der internistischen naturheilkundlichen Gemeinschaftspraxis, Bornheim
- Frau **Silke Seidel**  
Leitende Angestellte der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft sowie Geschäftsführerin der Hohenbuschei Beteiligungsgesellschaft mbH, der Westfalentor 1 GmbH und der Dortmund Logistik GmbH, alle in Dortmund
- Herr **Peer Steinbrück**  
Senior Advisor des Vorstandes der ING-DiBa AG, Frankfurt a. M.

Vorstehende Angaben zum Beruf der Aufsichtsratsmitglieder sind mit Stand vom 30. Juni 2020. Zu ihren weiteren ausgeübten Tätigkeiten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen wird auf die Angaben im Anhang des Jahres- bzw. des Konzernabschlusses verwiesen.

Der Aufsichtsrat übt eine Kontrollfunktion aus und überwacht die Geschäftsleitung bei der Führung der Unternehmensgeschäfte.

Gegenüber der Funktion eines Aufsichtsrates bei einer Aktiengesellschaft hat der Aufsichtsrat einer KGaA eingeschränkte Funktionen. Der Aufsichtsrat ist insbesondere für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen nicht zuständig. Der Aufsichtsrat ist auch nicht berechtigt, für die persönlich haftende Gesellschafterin als vertretungsberechtigtes Organ unserer Gesellschaft eine Geschäftsordnung oder einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu erlassen. Derartige Rechte und Pflichten obliegen vielmehr den Gremien bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, namentlich dem dort eingerichteten Beirat und dem von ihm wiederum gebildeten Präsidialausschuss. Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich der Besetzung der Geschäftsführer bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH die nach § 111 Abs. 5 AktG dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft obliegende Pflicht, für den Frauenanteil ihres Vorstands eine Zielgröße festzulegen, nicht anwendbar; dem entsprechend kann außerdem kein Diversitätskonzept nach Maßgabe der Regelungen in §§ 289f Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3, 315d HGB im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs unserer Gesellschaft beschrieben werden.

Die Tatsache, dass dem Aufsichtsrat keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Geschäftsführung zustehen, führt indes weder zu einer Beschränkung seiner Informationsrechte noch seiner Prüfungspflichten. Der Aufsichtsrat behandelt die Quartalsberichte und den Halbjahresabschluss und prüft den Jahres- und Konzernabschluss der Borussia Dort-

mund GmbH & Co. KGaA unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt nicht dem Aufsichtsrat, sondern fällt wiederum in die Kompetenz der Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens vier Mal im Jahr, weitere Sitzungen können einberufen werden, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder von der persönlich haftenden Gesellschafterin verlangt wird. Beratungen und Beschlussfassungen erfolgen stets im Plenum des Aufsichtsrates; Ausschüsse hat der Aufsichtsrat nicht errichtet. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden ist eine Beschlussfassung ausnahmsweise auch auf anderen, in der Satzung der Gesellschaft und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates näher beschriebenen Wegen möglich.

Nach der Einschätzung unseres nur aus Anteilseignervertretern bestehenden Aufsichtsrates werden seine sämtlichen derzeit amtierenden Mitglieder (Frau Silke Seidel sowie die Herren Bernd Geske, Bjørn Gulden, Christian Kullmann, Ulrich Leitermann, Bodo Löttgen, Dr. Reinhold Lunow, Gerd Pieper und Peer Steinbrück) als unabhängig im Sinne der Empfehlungen C.6 bis C.8 Kodex 2020 eingestuft; die Empfehlung C.10 des Kodex war bei dieser Einschätzung nicht anwendbar, weil unsere Gesellschaft keinen kontrollierenden Aktionär hat. Dabei wurden im Hinblick auf die in Empfehlung C.7 Kodex 2020 genannten Indikatoren gleichwohl auch Frau Silke Seidel sowie die Herren Bernd Geske, Bjørn Gulden, Christian Kullmann, Ulrich Leitermann und Gerd Pieper als unabhängig angesehen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Herr Geske gehört dem Aufsichtsrat seit dem 22. November 2005 an. Nach der früheren Fassung des Kodex („Kodex 2017“) gilt er als unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates. Nach einem Indikator in der neuen Empfehlung C.7 Kodex 2020 ist nunmehr im Rahmen der Einschätzung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berücksichtigen, dass Herr Geske dem Aufsichtsrat mehr als 12 Jahre angehört. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt,

dass Herr Geske seine Aufgaben wie bisher wahrnehmen und auch weiterhin seinen wirtschaftlichen Sachverstand in die Diskussionen einbringen wird. Demgegenüber erscheint die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat von untergeordneter Rolle. Daher gilt Herr Geske nach Ansicht des Aufsichtsrates weiterhin als unabhängig.

- Herr Gulden ist Vorstandsvorsitzender und CEO der PUMA SE, Herzogenaurach. Unsere Gesellschaft sowie das Konzernunternehmen BVB Merchandising GmbH einerseits und die PUMA SE sowie Konzerntochterunternehmen der PUMA SE andererseits unterhalten gegenseitige Geschäfts- und Lieferbeziehungen, namentlich im Sponsoring sowie betreffend die Ausrüstung von professionellen Sportmannschaften mit Sportkleidung und im Merchandising, die zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Der Aufsichtsrat sieht Herrn Gulden aus folgenden Gründen als unabhängig an: Erstens stellen sich die vorbezeichneten Geschäfts- und Lieferbeziehungen nicht als derart wesentlich dar, dass sie seine Unabhängigkeit infrage stellen könnten. Zweitens ist die PUMA SE derzeit nur mit 5 % der Stimmrechte an unserer Gesellschaft beteiligt. Drittens wird Herr Gulden den Aufsichtsrat informieren, wenn im Hinblick auf sein Aufsichtsratsmandat in einzelnen Punkten doch ein wesentlicher Interessenkonflikt entstehen sollte; er würde dann weder an der Diskussion noch an einer gegebenenfalls erfolgenden Abstimmung über einen solchen Beschlussgegenstand im Aufsichtsrat teilnehmen. Bisher haben sich während der Zugehörigkeit von Herrn Gulden zum Aufsichtsrat unserer Gesellschaft keine Interessenkonflikte ergeben, wobei die vorbezeichneten Geschäfts- und Lieferbeziehungen nach Gesetz und Satzung nicht dem Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrates unterlagen. Daher gilt Herr Gulden nach Ansicht des Aufsichtsrates weiterhin als unabhängig.
- Herr Kullmann gehört dem Aufsichtsrat seit dem 23. Mai 2007 an. Nach dem früheren Kodex 2017 gilt er als unabhängiges Mitglied

des Aufsichtsrates. Nach einem Indikator in der neuen Empfehlung C.7 Kodex 2020 ist nunmehr im Rahmen der Einschätzung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berücksichtigen, dass Herr Kullmann dem Aufsichtsrat mehr als 12 Jahre angehört. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass Herr Kullmann seine Aufgaben wie bisher wahrnehmen und auch weiterhin seinen wirtschaftlichen Sachverstand in die Diskussionen einbringen wird. Demgegenüber erscheint die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat von untergeordneter Rolle. Daher gilt Herr Kullmann nach Ansicht des Aufsichtsrates hinsichtlich der Dauer seiner Aufsichtsratszugehörigkeit weiterhin als unabhängig. Herr Kullmann ist zudem Vorsitzender des Vorstandes der Evonik Industries AG, Essen. Unsere Gesellschaft und die Evonik Industries AG unterhalten gegenseitige Geschäftsbeziehungen, namentlich im Sponsoring, die zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Der Aufsichtsrat sieht Herrn Kullmann auch insoweit aus folgenden Gründen als unabhängig an: Erstens stellen sich die vorbezeichneten Geschäftsbeziehungen nicht als derart wesentlich dar, dass sie seine Unabhängigkeit infrage stellen könnten. Zweitens ist die Evonik Industries AG derzeit nur mit 9,83% der Stimmrechte an unserer Gesellschaft beteiligt. Drittens wird Herr Kullmann den Aufsichtsrat informieren, wenn im Hinblick auf sein Aufsichtsratsmandat in einzelnen Punkten doch ein wesentlicher Interessenkonflikt entstehen sollte; er würde dann weder an der Diskussion noch an einer gegebenenfalls erfolgenden Abstimmung über einen solchen Beschlussgegenstand im Aufsichtsrat teilnehmen. Bisher haben sich während der Zugehörigkeit von Herrn Kullmann zum Aufsichtsrat unserer Gesellschaft keine Interessenkonflikte ergeben, wobei die vorbezeichneten Geschäfts- und Lieferbeziehungen nach Gesetz und Satzung nicht dem Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrates unterlagen. Daher gilt er nach Ansicht des Aufsichtsrates insoweit ebenfalls weiterhin als unabhängig.

- Herr Leitermann ist Vorsitzender der Vorstände der Konzernobergesellschaft der SIGNAL Iduna Gruppe, Dortmund. Unsere Gesellschaft und Gesellschaften der SIGNAL Iduna Gruppe unterhalten gegenseitige Geschäftsbeziehungen, namentlich im Sponsoring und hinsichtlich des Versicherungsproduktes „Versicherung09“, die zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Der Aufsichtsrat sieht Herrn Leitermann aus folgenden Gründen als unabhängig an: Erstens stellen sich die vorbezeichneten Geschäftsbeziehungen nicht als derart wesentlich dar, dass sie seine Unabhängigkeit infrage stellen könnten. Zweitens ist die SIGNAL Iduna Gruppe derzeit nur mit 5,43% der Stimmrechte an unserer Gesellschaft beteiligt. Drittens wird Herr Leitermann den Aufsichtsrat informieren, wenn im Hinblick auf sein Aufsichtsratsmandat in einzelnen Punkten doch ein wesentlicher Interessenkonflikt entstehen sollte; er würde dann weder an der Diskussion noch an einer gegebenenfalls erfolgenden Abstimmung über einen solchen Beschlussgegenstand im Aufsichtsrat teilnehmen. Bisher haben sich während der Zugehörigkeit von Herrn Leitermann zum Aufsichtsrat unserer Gesellschaft keine Interessenkonflikte ergeben, wobei die vorbezeichneten Geschäftsbeziehungen nach Gesetz und Satzung nicht dem Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrates unterlagen. Daher gilt Herr Leitermann nach Ansicht des Aufsichtsrates weiterhin als unabhängig.
- Herr Pieper gehört dem Aufsichtsrat seit dem 25. November 2003 an. Nach dem früheren Kodex 2017 gilt er als unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates. Nach einem Indikator in der neuen Empfehlung C.7 Kodex 2020 ist nunmehr im Rahmen der Einschätzung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berücksichtigen, dass Herr Pieper dem Aufsichtsrat mehr als 12 Jahre angehört. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass Herr Pieper seine Aufgaben wie bisher wahrnehmen und auch weiterhin seinen wirtschaftlichen Sachverstand in die Diskussionen einbringen wird. Demgegenüber erscheint die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat von untergeordneter Rolle.

Daher gilt Herr Pieper nach Ansicht des Aufsichtsrates weiterhin als unabhängig.

- Frau Seidel ist leitende Angestellte der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft und Geschäftsführerin der Hohenbuschei Beteiligungsgesellschaft mbH, beide mit Sitz in Dortmund. Unsere Gesellschaft und die vorgenannten Unternehmen unterhalten gegenseitige Geschäftsbeziehungen im Bereich der Grundstücksentwicklung des Trainingszentrums von Borussia Dortmund in Dortmund-Brackel, die zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Der Aufsichtsrat sieht Frau Seidel aus zwei Gründen als unabhängig an: Erstens stellen sich die vorbezeichneten Geschäftsbeziehungen nicht als derart wesentlich dar, dass sie ihre Unabhängigkeit infrage stellen könnte. Zweitens wird Frau Seidel den Aufsichtsrat informieren, wenn im Hinblick auf ihr Aufsichtsratsmandat in einzelnen Punkten doch ein wesentlicher Interessenkonflikt entstehen sollte; sie würde dann weder an der Diskussion noch an einer gegebenenfalls erfolgenden Abstimmung über einen solchen Beschlussgegenstand im Aufsichtsrat teilnehmen. Bisher haben sich während der Zugehörigkeit von Frau Seidel zum Aufsichtsrat unserer Gesellschaft keine Interessenkonflikte ergeben. Daher gilt Frau Seidel nach Ansicht des Aufsichtsrates weiterhin als unabhängig.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig im Wege einer Erörterung im Gremium (als Selbstevaluation) anhand verschiedener Kriterien und ihrer Bewertung, wie wirksam er seine Aufgaben erfüllt. Wesentliche Kriterien insoweit sind die Einhaltung von Gesetz und Satzung und ansonsten insbesondere die Zusammenarbeit im Aufsichtsrat, die Frequenz seiner Sitzungen, deren jeweilige Vorbereitung und Durchführung sowie die Informationsversorgung und die Zusammenarbeit mit den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den unten folgenden Abschnitt „Berichterstattung zur Corporate Governance“ und auf den gesonderten Bericht des Aufsichtsrates verwiesen.

---

## **KOMMANDITAKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG**

Unsere Kommanditaktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr. Die jährliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Unser Ziel ist es, den Kommanditaktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung so leicht wie möglich zu machen. So werden zur Teilnahme notwen-

dige Unterlagen im Internet veröffentlicht. Den Kommanditaktionären wird für die Hauptversammlung ein Stimmrechtsvertreter benannt, den Kommanditaktionäre mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts beauftragen können. Hinsichtlich der Hauptversammlung der KGaA ergeben sich indes weitere Besonderheiten, die im Wesentlichen in den §§ 285 und 286 Abs. 1 AktG und in der Satzung unserer Gesellschaft geregelt sind.

---

## **FESTLEGUNGEN ZUM FRAUENANTEIL**

### **im Aufsichtsrat und in den beiden Führungsebenen unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie Angaben über die Erreichung zuvor festgelegter Zielgrößen**

Der Aufsichtsrat hat am 30. Juni 2017 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien („Gesellschaft“) die Festlegung einer Zielgröße von 11,11 % und eines Zeitraums zu deren Erreichung bis zum 31. Dezember 2020 beschlossen, verbunden mit folgender Begründung bzw. Erläuterung: „Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, davon derzeit (Stand: 30. Juni 2017) eine Frau und acht Männer. Mithin beträgt der Frauenanteil im Aufsichtsrat derzeit 11,11 %. Die Amtszeit aller amtierenden Aufsichtsratsmitglieder endet turnusgemäß mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019/2020 zu beschließen hat. Vor diesem Hintergrund erscheint die am Status Quo orientierte Zielgröße von 11,11 % (entspricht 1/9) für den Frauenanteil als angemessen.“ Der Aufsichtsrat hatte zuvor am 9. September 2015 als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat 11,11 % mit einem Zeitraum zu ihrer Erreichung bis zum 30. Juni 2017 (Bezugszeitraum) festgelegt;

der aktuelle Frauenanteil im Aufsichtsrat (am 30. Juni 2017) entspricht der seinerzeit festgelegten Zielgröße, die mithin vollständig erreicht wurde.

Die Geschäftsführung der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH hat für diese als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft am 30. Juni 2017 beschlossen, für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft die Zielgrößen für die erste sowie die zweite Führungsebene jeweils mit 0 % und die Fristen zur Erreichung für jede Führungsebene jeweils bis zum 30. Juni 2022 (fünf Jahre) festzulegen, verbunden mit folgender Begründung bzw. Erläuterung: „Derzeit (Stand: 30. Juni 2017) besteht (i) die erste Führungsebene unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft aus 6 Personen und (ii) die zweite Führungsebene unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft aus 10 Personen. Die Mitglieder beider Führungsebenen sind derzeit alle Männer, so dass der Frauenanteil

insoweit derzeit jeweils 0 % beträgt. Für den festgelegten Bezugszeitraum erscheint die für die jeweilige Führungsebene festgelegte Zielgröße insbesondere aus folgenden Gründen als angemessen: Mit Rücksicht auf die längerfristig angelegte Zusammenarbeit mit den hier vorhandenen Führungskräften, deren Altersstruktur und die unter ihnen erfahrungsgemäß geringe Fluktuation ist die Neubesetzung von Arbeitsplätzen auf der ersten wie auch auf der zweiten Führungsebene unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin im Bezugszeitraum nicht realistisch. Für den Bezugszeitraum bis zum 30. Juni 2022 verbleibt es folglich voraussichtlich beim Status Quo eines Frauenanteils von 0 % und ist dies somit naturgemäß die dem entsprechend festgelegte Zielgröße für die erste und

auch die zweite Führungsebene. Sollte sich im Bezugszeitraum jedoch Bedarf für Neubesetzungen auf den vorgenannten Führungsebenen ergeben, wird sich die Geschäftsführung bemühen, Frauen namentlich im Falle entsprechender Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu berücksichtigen.“ Die Geschäftsführung hatte zuvor am 9. September 2015 als Zielgrößen jeweils mit einem Zeitraum zu deren Erreichung bis zum 30. Juni 2017 (Bezugszeitraum) für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin 0 % festgelegt; bei einem derzeitigen Frauenanteil (am 30. Juni 2017) von jeweils 0 % in diesen beiden Führungsebenen wurden mithin die Zielgrößen im Bezugszeitraum (bis 30. Juni 2017) auf dem Niveau des Status Quo erreicht.

---

## **DIVERSITÄTSKONZEPT**

Die Unternehmenskultur bei unserer Gesellschaft und ihren Konzernunternehmen ist von Werten wie Vielfalt (Diversität), Respekt und Akzeptanz maßgebend geprägt. Entsprechend beeinflusst dies alle Unternehmensebenen und dabei auch die Besetzung von Leitungsorganen. Ein gesondertes Diversitätskonzept

nach Maßgabe der Regelungen in §§ 289f Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3, 315d HGB, das darüber und über die in dieser Erklärung geschilderten Ziele der Zusammensetzung des Aufsichtsrates hinausgeht, wird aus den hierin ebenfalls bereits dargelegten Gründen bei unserer Gesellschaft derzeit jedoch nicht verfolgt.

## **BERICHTERSTATTUNG ZUR CORPORATE GOVERNANCE**

Eine klar strukturierte und gelebte Corporate Governance ist bei unserer Gesellschaft von hoher Bedeutung. Sie steht für eine verantwortungsvolle, transparente und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle. Effiziente Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat, Achtung der Aktionärsinteressen,

Offenheit und Transparenz der Unternehmenskommunikation sind wesentliche Aspekte guter Corporate Governance. Hieran orientieren sich die Geschäftsführung der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft.

## **ALLGEMEINE INFORMATION ZUR CORPORATE GOVERNANCE BEI DER BORUSSIA DORTMUND GmbH & Co. KGaA**

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Corporate Governance werden durch das deutsche Aktienrecht geregelt. Gemäß § 161 AktG werden Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, jährlich zu erklären, ob und inwieweit den im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ im Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde (vergangenheitsbezogen) und wird (zukunftsbezogen). Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und die Abweichungen zu begründen („comply or explain“). Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Eine gut begründete Abweichung von einer Kodexempfehlung kann im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen.

Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Er stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Neben der Formulierung der aktuellen Best Practice der Unternehmensführung hat der Kodex das Ziel, das Deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen und will insgesamt das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften fördern.

Zahlreiche Empfehlungen (Soll-Bestimmungen) des Kodex sind ausschließlich auf Aktiengesellschaften zugeschnitten und für Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), also auch auf unsere Gesellschaft, gar nicht oder allenfalls sinngemäß anwendbar.

Die KGaA ist eine Mischform von Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft. Es handelt sich um eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter (der persönlich haftende Gesellschafter) den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet und die für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich haftenden Kommanditaktionäre an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind (§ 278 Abs. 1 AktG).

Prägende Unterschiede zur Aktiengesellschaft können wie folgt charakterisiert werden:

- Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat keinen Vorstand. Ihre Geschäftsführung und Vertretung obliegt stattdessen der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH. Diese GmbH wird wiederum durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten; ihr Alleingesellschafter ist der Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund.
- Die Rechte und Pflichten des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsrates der KGaA sind eingeschränkt. Ihm fehlt insbesondere die Zuständigkeit zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sowie zur Regelung

ihrer vertraglichen Bedingungen. Der Aufsichtsrat ist auch nicht berechtigt, für die persönlich haftende Gesellschafterin eine Geschäftsordnung oder einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu erlassen. Derartige Rechte und Pflichten obliegen vielmehr den Gremien bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, namentlich dem dort eingerichteten Beirat und dem von ihm wiederum gebildeten Präsidialausschuss.

- Hinsichtlich der Hauptversammlung der KGaA ergeben sich weitere Besonderheiten, die im Wesentlichen in den §§ 285 und 286 Abs. 1 AktG und in der Satzung unserer Gesellschaft geregelt sind.

Eine Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ist folglich unter Berücksichtigung rechtsformspezifischer Besonderheiten der KGaA und deren Gestaltung in der Satzung von der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und vom Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA abzugeben.

Nach unserer Auffassung sind dabei folgende Empfehlungen des Kodex aufgrund von rechtsformspezifischen Besonderheiten der KGaA und deren Gestaltung in der Satzung unserer Gesellschaft nicht (auch nicht sinngemäß) anwendbar:

- Der Kodex richtete bzw. richtet zur Vorstandsvergütung verschiedene Empfehlungen, namentlich in G.4 Kodex 2020 bzw. Nummer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 Kodex 2017, in G.8 Kodex 2020 bzw. Nummer 4.2.3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Satz 6, 1. Alternative und Abs. 2 Satz 8 Kodex 2017 sowie in G.13 Kodex 2020 bzw. Nummer 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 Kodex 2017 an den Aufsichtsrat. Im Kodex 2020 werden nun zahlreiche weitere Empfehlungen zu einem Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder bzw. zur jeweiligen Ausgestaltung ihrer individuellen Vergütungen an den Aufsichtsrat adressiert. All diese Empfehlungen setzen, was auch aus der Begründung der Regierungskommission zum Kodex 2020 hervorgeht, inhaltlich bzw. systematisch auf den gesetzlichen Regelungen für Aktiengesellschaften in § 87 Abs. 1 AktG und/oder in dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen § 87a

AktG auf. Diese gesetzlichen Regelungen finden auf unsere Gesellschaft rechtsformbedingt weder direkt noch analog Anwendung, wobei es sich dabei nach unserer Auffassung um bewusste Entscheidungen des Gesetzgebers handelt. Dem entsprechend sind konsequent auch die damit jeweils zusammenhängenden, gegenüber der bisherigen Kodexfassung neuen Empfehlungen G.1 bis G.3, G.5 bis G.7, G.9 bis G.13, G.15 und G.16 im Kodex 2020 auf unsere Gesellschaft nicht anwendbar. § 7 der Satzung unserer Gesellschaft bestimmt dem gegenüber, dass die persönlich haftende Gesellschafterin Anspruch auf Ersatz der ihr für die Geschäftsführung in der Gesellschaft entstandenen Personal- und Sachkosten zuzüglich einer Vergütung von 3 % des sonst entstehenden Jahresüberschusses der Gesellschaft hat. Feste und variable Vergütungen für Geschäftsführer der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH wurden und werden ansonsten von dem dort gebildeten Präsidialausschuss beschlossen, der dabei, d.h. beim Abschluss bzw. bei der Verlängerung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen, auch deren Angemessenheit und Marktüblichkeit überprüft. Die teilweise durchaus als Überregulierung empfundenen Empfehlungen des Kodex betreffend ein Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder bzw. deren Vergütung sowie zur Rolle des Aufsichtsrates wurden und werden hierbei vom Präsidialausschuss aus Praktikabilitätsabwägungen überwiegend auch nicht etwa freiwillig angewendet. Dazu wird vorsorglich noch darauf hingewiesen, dass die Anstellungsverträge der amtierenden Geschäftsführer Laufzeiten bis zum 30. Juni 2022 (im Falle der Geschäftsführer Thomas Treß und Carsten Cramer) bzw. bis zum 31. Dezember 2022 (im Fall des Vorsitzenden der Geschäftsführung Hans-Joachim Watzke) haben, so dass eine konkrete Auseinandersetzung mit den betreffenden neuartigen Empfehlungen in überschaubarer Zeit weder ansteht noch erforderlich erscheint.

- Die Empfehlung in Nummer 4.2.5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Kodex 2017, dass im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied bestimmte Detailangaben zu Vergütungen dargestellt und für diese Infor-

mationen dem Kodex 2017 beigefügten Mustertabellen verwendet werden, hat ihren Hintergrund in § 285 Nr. 9 Buchstabe a Sätze 5 ff. HGB (in der nach Art. 83 Abs. 1 Satz 2 EGHGB noch auf Jahres-/Konzernabschlüsse und Lage-/Konzernlageberichte für vor dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahre anwendbaren Fassung) und ist, da die gesetzliche Regelung nur für börsennotierte Aktiengesellschaften gilt, dem entsprechend für unsere Gesellschaft, die rechtsformbedingt keinen Vorstand hat, nicht anzuwenden. Eine individualisierte Offenlegung der Vergütung der Geschäftsführer der Komplementärin unserer Gesellschaft, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, erfolgt gegenwärtig freiwillig als Darstellung der Einzelvergütung der Geschäftsführer in den Anhängen des Jahres- und Konzernabschlusses.

Folgende Empfehlungen des Kodex wurden bzw. werden hingegen trotz der rechtsformbedingten Besonderheiten bei unserer Gesellschaft sinngemäß bzw. in modifizierter Form angewendet, was wir nicht als Abweichung vom Kodex betrachten:

- Für eine langfristige Nachfolgeplanung im Sinne der Empfehlungen B.1 und B.2, 1. Halbsatz Kodex 2020 bzw. Nummer 5.1.2 Abs. 1 Sätze 2 und 4 Kodex 2017 sorgen bei unserer Gesellschaft die Geschäftsführer und – da der Aufsichtsrat rechtsformbedingt keine Personalkompetenz besitzt – der Präsidialausschuss bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH. Diese Planung erfolgt im regelmäßigen Austausch zwischen Geschäftsführung und Präsidialausschuss, die dabei, ausgehend von der Unternehmensstrategie nach außen und der Unternehmensorganisation bzw. dem Management nach innen, Kompetenzprofile für Führungspersonen aufsetzen und dazu in Betracht kommendes Personal sowohl unternehmensintern wie auch -extern in Beobachtung nehmen. Insofern ist Scouting für uns also nicht nur im Fußballsport, sondern auch im Bereich Human Resources ein Thema. Unternehmensintern erfolgt zudem fortlaufend eine Förderung solcher Personen, die für Führungsaufgaben potentiell geeignet erscheinen, beispielsweise auch durch Fortbildungsmaßnahmen. Der Präsidialausschuss achtet bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung auch auf die anzustrebende „Vielfalt (Diversity)“.
- Bei der Erstbestellung von Geschäftsführern der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH orientiert sich der Präsidialausschuss an der neuen Empfehlung B.3 Kodex 2020, wonach diese im Fall von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft für längstens drei Jahre erfolgen soll.
- Den Vorsitzenden des Präsidialausschusses, Herr Dr. Reinhard Rauball, der sich bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH mit der Vergütung deren Geschäftsführer befasst, halten wir für unabhängig im Sinne der neuen Empfehlung C.10 Kodex 2020.
- In sinngemäßer Anwendung der neuen Empfehlung D.7 Kodex 2020 ist zum Ende der Aufsichtsratsitzungen für Beratungen auch ohne Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Zeitfenster vorgesehen.
- Die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin im Sinne der Empfehlung in E.3 Kodex 2020 bzw. Nummer 4.3.4 Kodex 2017 obliegt mangels Zuständigkeit zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen nicht dem Aufsichtsrat, sondern dem Präsidialausschuss bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH.
- Wesentliche Geschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und bestimmten ihr nahe stehenden Personen einerseits mit der Gesellschaft andererseits im Sinne der §§ 89, 112 i.V.m. §§ 278 Abs. 3, 283 Nr. 5 AktG (z. B. Kreditgewährungen) und – seit dem 1. Januar 2020 – nach § 111b AktG (sog. „related party transactions“) bedürfen der Mitwirkung des Aufsichtsrates. In diesem Sinne wurde der bisherigen, in den Kodex 2020 nicht übernommenen Empfehlung in Nummer 4.3.3 Satz 4 Kodex 2017 entsprochen.

Die Entsprechenserklärung ist den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich zu machen. Dies erfolgt auf unserer Investor Relations-Website unter der Adresse [www.bvb.de/aktie](http://www.bvb.de/aktie), Rubrik „Corporate Governance“. Außerdem ist die im September 2020 abgegebene Entsprechenserklärung als unten folgender Abschnitt Bestandteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung.

Während der hier vorgelegte Corporate Governance Bericht unserer Gesellschaft als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht wird (auf der Website des Unternehmens unter [www.bvb.de/aktie](http://www.bvb.de/aktie) im Bereich „Corporate Governance“ / „Erklärung zur Unternehmensführung“), wurden die Corporate Governance Berichte für das Geschäftsjahr 2017/2018 und zuvor in den Geschäftsberichten für die betreffenden Geschäftsjahre und diese wiederum auf unserer Investor Relations-Website unter der Adresse [www.bvb.de/aktie](http://www.bvb.de/aktie), Rubrik „Publikationen“ veröffentlicht.

## **Transparenz**

Unsere Gesellschaft unterrichtet die Kommanditaktionäre und Aktionärsvereinigungen, die Finanzanalysten und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig über die Lage und die wesentlichen geschäftlichen Veränderungen im Unternehmen.

Auf unserer Internetseite sind insbesondere die Ad hoc-Mitteilungen, Corporate News sowie die uns zugegangenen Mitteilungen über Stimmrechtsanteile und Managers' Transactions, die Aktionärsstruktur, die jeweils aktuell gültige Satzung und der Finanzkalender veröffentlicht.

Der Finanzkalender beinhaltet wesentliche Termine der Gesellschaft und kann auch unter der Adresse [www.bvb.de/aktie](http://www.bvb.de/aktie), Rubrik „Finanzkalender“ eingesehen werden.

Die Bilanzpressekonferenz zu den „vorläufigen“ Zahlen des vorausgegangenen Geschäftsjahres wird – wie in den Jahren zuvor – real-time via LIVE-Streaming im Internet übertragen und kann von der interessierten Öffentlichkeit mitverfolgt werden.

Die Hauptversammlung im Vorjahr fand nach form- und fristgerechter Einladung am 25. November 2019 in Dortmund statt. In Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex lagen die vom Gesetz verlangten Berichte und Unterlagen aus; sie wurden den Kommanditaktionären auf Verlangen übermittelt und auch auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlicht. Ein Beschlussvorschlag zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss erreichte mit 70,33 % die erforderliche Dreiviertelmehrheit des vertretenen Grundkapitals nicht; die Beschlüsse zu allen weiteren Tagesordnungspunkten mit Zustimmungen in einer Bandbreite zwischen 76,60 % bis 99,98 % der Stimmen gefasst worden.

Die nächste ordentliche Hauptversammlung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA findet am Donnerstag, den 19. November 2020 statt. Vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird sie voraussichtlich als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten.

Der Halbjahresfinanzbericht und andere unterjährige Finanzinformationen sollen innerhalb der durch den Kodex empfohlenen Zeiträume veröffentlicht werden. Hierüber unterrichtet unsere Gesellschaft im Einzelnen durch sog. „Vorabbekanntmachungen“. Die Aufstellung des Konzernabschlusses nebst des Konzernlageberichtes und der unterjährigen Finanzinformationen erfolgt unter Beachtung der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anzuwenden sind. Der Jahresabschluss nebst des Lageberichtes der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wurde und wird weiterhin nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) erstellt.

Unsere Gesellschaft steht für mehr als „nur“ Fußball und trägt ihrer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung Rechnung. Ein erster, freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht bezog sich auf das Geschäftsjahr 2016/2017, d.h. den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis

zum 30. Juni 2017, und orientierte sich an den weltweit anerkannten Leitlinien der Global Reporting Initiative (GRI), hier der GRI Standard-Option „Kern“. In Nachhaltigkeitsberichten für spätere Geschäftsjahre (mithin ab dem Geschäftsjahr 2017/2018) ist zudem ein sog. gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht gemäß § 315b Abs. 3 HGB enthalten. Nachhaltigkeitsberichte werden auf unserer Internetseite [www.bvb.de/aktie](http://www.bvb.de/aktie) unter der Rubrik „Corporate Governance“, Unterrubrik „Nachhaltigkeit“ veröffentlicht.

Der Kommunikation mit den Marktteilnehmern dient ferner die Veröffentlichung von Analysten-Empfehlungen bzw. Research-Studien auf unserer Internetseite [www.bvb.de/aktie](http://www.bvb.de/aktie) unter der Rubrik „BVB Aktie“, Unterrubrik „Kapitalmarktbeurteilung“.

Weitere Informationen über das Unternehmen sowohl für unsere Kunden und Fans als auch für die interessierte Öffentlichkeit, unter anderem beispielsweise auch Lebensläufe und Übersichten über wesentliche Tätigkeiten von Aufsichtsratsmitgliedern sowie nähere Angaben zu den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin, sind ebenfalls über unsere Internetseite [www.bvb.de/aktie](http://www.bvb.de/aktie) zugänglich.

Zahlreiche Veröffentlichungen wurden und werden auf unserer Internetseite auch in englischer Sprache bereitgehalten.

Angaben zur Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrates werden im Anhang bzw. im Lagebericht, Angaben zum Besitz von Aktien der Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. Mitglieder ihrer Geschäftsführung und durch Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsbericht gemacht. Aufgrund rechtsformspezifischer Besonderheiten der KGaA besteht gegenwärtig keine Verpflichtung zur individualisierten Offenlegung der Vergütung der Geschäftsführer der Komplementärin unserer Gesellschaft, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, wie etwa bei Vorständen börsennotierter Aktiengesellschaften. Die – wie oben schon angesprochen – gleichwohl vorgenommene Darstellung der Einzelvergütung der Geschäftsführer in den Anhängen des Jahres- und Konzernabschlusses erfolgt daher auf freiwilliger Basis.

## **ENTSPRECHENSERKLÄRUNG**

### **der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA nach § 161 AktG vom 7. September 2020**

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH) und der Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG, dass bei der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA seit der letzten Entsprechenserklärung vom 9. September 2019 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 7. Februar 2017 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 mit Berichtigung am 19. Mai 2017) („Kodex 2017“) bis zur Bekanntmachung der Neufassung des Kodex im Bundesanzeiger am 20. März 2020 sowie den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex 2020“) ab dessen Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 entsprochen wurde und künftig den Empfehlungen des Kodex 2020 entsprochen wird, abgesehen von folgenden Abweichungen (Hinweis: Zahlreiche Empfehlungen des Kodex, namentlich solche zum Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder bzw. zur Vorstandsvergütung, sind aufgrund von rechtsformspezifischen Besonderheiten der Rechtsform unserer Gesellschaft – der Kommanditgesellschaft auf Aktien – nicht anwendbar; Angaben bzw. Erläuterungen dazu erfolgen in der Erklärung zur Unternehmensführung):

#### **ABWEICHUNGEN VOM KODEX 2017**

**Zu Nummer 3.8 Abs. 3 Kodex 2017:** Die D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor, weil dessen Vereinbarung nach unserem Verständnis weder eine verhaltenssteuernde Wirkung auf Organmitglieder hätte noch als Motivationshilfe geeignet wäre.

#### **Zu Nummer 4.1.3 Satz 3, 1. Halbsatz Kodex**

**2017:** Nach dieser Empfehlung soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Hierunter wird gemeinhin ein institutionalisiertes Hinweisgeber- bzw. Whistleblower-System verstanden, in dem Beschäftigten innerhalb des Konzerns garantiert wird, bestimmte Verstöße anonym bzw. unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität mitteilen zu können, beispielsweise eine anonyme, elektronische Kommunikationsplattform. In unserem Unternehmen bestand kein derartiges Hinweisgebersystem, weil für unsere Beschäftigten andere Möglichkeiten bestanden, etwaige Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien zur Anzeige zu bringen, gegebenenfalls auch auf vertrauliche Weise, die als ausreichend und zumutbar erachtet wurden. Abgesehen davon, dass für die Gesellschaft keine Rechtspflicht zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems besteht, wurden bei unserer Abwägung insbesondere auch potentielle Nachteile von Hinweisgebersystemen maßgebend mitberücksichtigt, namentlich Risiken ihres Missbrauchs und der Schaffung einer Atmosphäre des Misstrauens mit negativen Auswirkungen auf Betriebsklima und Mitarbeitermotivation.

#### **Zu Nummer 4.2.1 Satz 2 Kodex 2017:**

Der Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat keine Zuständigkeit zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen; dies wird vom Präsidialausschuss der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH wahrgenommen. Deren Geschäftsführer sind Hans-Joachim Watzke (seit Februar

2005, Vorsitzender der Geschäftsführung seit Januar 2006), Thomas Treß (seit Januar 2006) und Carsten Cramer (seit März 2018). Die Geschäftsbereiche der Geschäftsführer wurden dienstvertraglich ausreichend definiert, im Übrigen nehmen die Geschäftsführer ihre gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse in enger Zusammenarbeit gemeinsam wahr; deshalb hielten es die zuständigen Gremien der Borussia Dortmund Geschäftsführung-GmbH für entbehrlich, darüber hinaus noch zusätzlich eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu regeln.

**Zu Nummer 4.2.3 Abs. 6 Kodex 2017:** Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat gegenüber der Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung nicht berichtet, weil der Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA – wie bereits erwähnt – keine Zuständigkeit zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen hat.

**Zu Nummer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 Kodex 2017:** Über die Wiederbestellung von Geschäftsführern der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH hat deren Präsidialausschuss bisher auch ohne Vorliegen besonderer Umstände gegebenenfalls vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der bestehenden Bestelldauer entschieden. Die Ausrichtung der Personalentscheidung an ein Zeit- und Umstandsmoment wurde mit Blick auf die rechtsformspezifischen Besonderheiten der KGaA und aufgrund des Wunsches nach höherer Flexibilität als nicht zweckmäßig erachtet.

**Zu Nummer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 Kodex 2017:** Für Geschäftsführer bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin hat deren Präsidialausschuss keine Altersgrenze festgelegt. Dies wurde als nicht zweckmäßig erachtet.

**Zu Nummern 5.3.1 Satz 1, 5.3.2 und 5.3.3 Kodex 2017:** Ausschüsse, insbesondere ein Prüfungsausschuss, wurden vom Aufsichtsrat nicht errichtet. Denn der Aufsichtsrat möchte alle anstehenden Themen (insbesondere die Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance) im gesamten Aufsichtsrat behandeln. Entsprechendes gilt für den praktizierten Verzicht auf die im Kodex empfohlene Bildung eines Nominierungsausschusses durch den Aufsichtsrat. Zudem setzt sich dieser, wie im Falle der Bildung des Nominierungsausschusses vom Kodex gefordert, bereits nur aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

**Zu Nummer 5.4.1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 Sätze 1 und 2 Kodex 2017:** Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt, auch keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, und er hat auch kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Denn der Aufsichtsrat wollte über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell und situativ entscheiden. Dem entsprechend wurde hierzu bzw. zur Umsetzung auch nicht näher berichtet. Unberührt vom Vorstehenden blieb die Erfüllung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat (§ 278 Abs. 3 und § 111 Abs. 5 AktG sowie § 289f Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 4 HGB).

**Zu Nummer 5.4.1 Abs. 6 Kodex 2017:** Der Aufsichtsrat hat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung nicht die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der

Gesellschaft und einem wesentlich (d.h. mit mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien) an der Gesellschaft beteiligten Kommanditaktionär offengelegt. Denn nach unserer Einschätzung gibt es zu dieser Empfehlung keine rechtlich sichere Praxis. Der Rechtssicherheit von Wahlen zum Aufsichtsrat wurde höhere Priorität gegeben als einem Bemühen dazu, bei Wahlvorschlägen gesetzlich nicht erforderliche Angaben zu machen.

**Zu Nummer 5.4.3 Satz 3 Kodex 2017:** Eine Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz erfolgte nicht, weil der Aufsichtsrat die Einzelwahl seiner Mitglieder für ausreichend und eine Stimmabgabe in der Hauptversammlung für oder gegen einen Kandidaten im Hinblick auf dessen Position im Aufsichtsrat für nicht praktikabel hielt.

**Zu Nummer 5.5.3 Satz 1 Kodex 2017:** Der Aufsichtsrat behält sich vor, der Empfehlung nicht zu folgen, dass er in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren solle. Denn dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Nummer 3.5 Abs. 1 Satz 2 Kodex 2017) wird regelmäßig der Vorrang eingeräumt.

**Zu Nummer 7.1.2 Satz 2 Kodex 2017:** Der Empfehlung, dass die Geschäftsführung Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte bzw. unterjährige Finanzinformationen vor ihrer Veröffentlichung mit dem Aufsichtsrat erörtert, wurde nicht entsprochen. Denn dem Ziel einer Veröffentlichung unterjähriger Finanzberichte unverzüglich nach deren Erstellung durch die Geschäftsführung wurde das Primat eingeräumt. Ungeachtet dessen erfolgte eine Erörterung und Kontrolle solcher Finanzberichte vom Aufsichtsrat.

## **ABWEICHUNGEN VOM KODEX 2020**

### **Zu Empfehlung A.2 Satz 2, 1. Halbsatz Kodex**

**2020:** Nach dieser Empfehlung soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Hierunter wird gemeinhin ein institutionalisiertes Hinweisgeber- bzw. Whistleblower-System verstanden, in dem Beschäftigten innerhalb des Konzerns garantiert wird, bestimmte Verstöße anonym bzw. unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität mitteilen zu können, beispielsweise eine anonyme, elektronische Kommunikationsplattform. In unserem Unternehmen bestand bisher kein derartiges Hinweisgebersystem und es ist nicht beabsichtigt, ein solches einzurichten. Denn für unsere Beschäftigten gab und gibt es andere Möglichkeiten, etwaige Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien zur Anzeige zu bringen, gegebenenfalls auch auf vertrauliche Weise, die als ausreichend und zumutbar erachtet werden. Abgesehen davon, dass für die Gesellschaft keine Rechtspflicht zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems besteht, werden bei unserer Abwägung insbesondere auch potentielle Nachteile von Hinweisgebersystemen maßgebend mitberücksichtigt, namentlich Risiken ihres Missbrauchs und der Schaffung einer Atmosphäre des Misstrauens mit negativen Auswirkungen auf Betriebsklima und Mitarbeitermotivation.

**Zu Empfehlung B.4 Kodex 2020:** Über die Wiederbestellung von Geschäftsführern der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH entscheidet deren Präsidialausschuss bisher und künftig auch ohne Vorliegen besonderer Umstände gegebenenfalls vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der bestehenden Bestelldauer. Die Ausrichtung der Personalentscheidung an ein Zeit- und Umstandsmoment wird mit Blick auf die rechts-

formspezifischen Besonderheiten der KGaA und aufgrund des Wunsches nach höherer Flexibilität als nicht zweckmäßig erachtet.

**Zu Empfehlung B.5 Kodex 2020:** Über die Altersgrenze für Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin entscheidet der Präsidialausschuss bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH bisher und künftig jeweils bei anstehenden (Wieder-)Bestellungen von Geschäftsführern, ohne insoweit grundsätzlich festgelegt zu sein. Die Festlegung auf eine Altersgrenze wird als nicht zweckmäßig erachtet.

**Zu den Empfehlungen C.1 Sätze 1 bis 4 und C.2**

**Kodex 2020:** Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt, kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Denn der Aufsichtsrat wollte und will über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell und situativ entscheiden. Dem entsprechend wurde und wird hierzu bzw. zur Umsetzung auch nicht näher berichtet. Unberührt vom Vorstehenden bleibt die Erfüllung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat (§ 278 Abs. 3 und § 111 Abs. 5 AktG sowie § 289f Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 4 HGB).

**Zu Empfehlung C.13 Kodex 2020:** Der Aufsichtsrat hat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung nicht die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich (d.h. mit mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien) an der Gesellschaft beteiligten Kommanditaktionär offengelegt. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Denn nach unserer Einschätzung gibt es zu dieser Empfehlung keine rechtlich sichere Praxis. Der Rechtssicherheit

von Wahlen zum Aufsichtsrat wurde und wird höhere Priorität gegeben als einem Bemühen dazu, bei Wahlvorschlägen gesetzlich nicht erforderliche Angaben zu machen.

**Zu Empfehlung D.1, 2. Halbsatz Kodex 2020:**

Die neue Empfehlung, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wurde Ende August 2020 umgesetzt. Da der Empfehlung aus Prioritätsgründen nicht bereits unmittelbar mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Kodex 2020 gefolgt wurde, wird für die Vergangenheit vorsorglich eine Abweichung erklärt.

**Zu den Empfehlungen D.2, D.3 und D.5 Kodex**

**2020:** Ausschüsse, insbesondere ein Prüfungsausschuss, wurden und werde auch künftig vom Aufsichtsrat nicht errichtet. Denn der Aufsichtsrat möchte alle anstehenden Themen (insbesondere die Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance) im gesamten Aufsichtsrat behandeln. Entsprechendes gilt für den praktizierten Verzicht auf die im Kodex empfohlene Bildung eines Nominierungsausschusses durch den Aufsichtsrat. Zudem setzt sich dieser, wie im Falle der Bildung des Nominierungsausschusses vom Kodex gefordert, bereits nur aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

**Zu Empfehlung E.1 Satz 2 Kodex 2020:**

Der Aufsichtsrat behält sich bisher und auch künftig vor, der Empfehlung nicht zu folgen, dass er in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren solle. Denn dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Grundsatz 13 Satz 3 Kodex 2020) wird regelmäßig der Vorrang eingeräumt.

---

Dortmund, 7. September 2020

Für den Aufsichtsrat



Gerd Pieper  
Vorsitzender

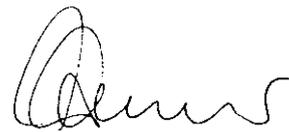
Für die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH



Hans-Joachim Watzke  
Vorsitzender der Geschäftsführung



Thomas Treß  
Geschäftsführer



Carsten Cramer  
Geschäftsführer